

## Satzung

### **materra - Stiftung Frau und Gesundheit e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „materra - Stiftung Frau und Gesundheit e.V.“.

Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins soll die Förderung von Frauengesundheitsprojekten in Ländern der Dritten Welt, in Krisengebieten bzw. medizinisch unterversorgten Gebieten sein. **Unter Frauengesundheit wird in Übereinstimmung mit der WHO das körperliche, psychische und soziale Wohlergehen von Frauen verstanden.**

Ein weiterer Zweck ist die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheitsfür- und -vorsorge.

Die Zweckverwirklichung soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Im Inland durch die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Publikationen auf dem Gebiet der Frauengesundheit in Entwicklungsländern.

In Ländern der Dritten Welt sowie Krisen- und medizinisch unterversorgten Gebieten durch Förderung von Frauengesundheitsprojekten:

- a) Bildungs- und Erziehungsprojekte der Frau,
- b) Einrichtung und Versorgung einfacher Untersuchungseinheiten, Grundausbildung einheimischen Personals und Weiterbildung von dortigen Allgemeinmedizinerinnen auf dem Gebiet der Frauenheilkunde

- c) Erforschung traditioneller Frauenheilkunde
- d) Geburtenkontrolle
- e) Mutter-Kind-Projekte

Im In- und Ausland mit der Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Frauengesundheit in Entwicklungsländern. Dies in Form von wissenschaftlichen Studien, Wissenschaftlertausch, Lehrveranstaltungen und Veröffentlichungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen, kooperativen, fördernden sowie ggf. Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, rechtsfähige Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele der Gesellschaft unterstützt. Darüber hinaus müssen ordentliche Mitglieder in Form von wenigstens einer der folgenden Arten von Aktivitäten zur Verwirklichung der Vereinsziele beitragen:

Durch Beteiligung an Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit an den geplanten Informationsschriften oder in örtlichen Arbeitsgruppen

Durch den Zielen entsprechende Arbeiten in Beruf oder Studium und Einbringung der Ergebnisse in die Vereinsarbeit.

Außerdem können juristische Personen des Öffentlichen oder Privaten Rechts der Gesellschaft als stimmberechtigte korporative Mitglieder beitreten, wenn sie selbst in den § 2 erwähnten Bereichen tätig sind oder sich an den zuvor genannten Aktivitäten beteiligen.

Förderndes Mitglied mit nur beratender Stimme kann jede natürliche oder juristische Person werden, die lediglich finanzielle Beiträge oder Sachspenden für den Vereinszweck leisten möchte.

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Frauengesundheit in Entwicklungsländern oder die diesbezügliche Forschung besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen Aufnahmebescheid des Vorstandes begründet. Sie ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod und – bei juristischen Personen- mit deren Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftliche Mitteilung ausschließen,

- wenn es länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, oder
- sonstigen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt, oder
- in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Ein Ausschluss kann auch durch mindestens Einzehntel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5**

#### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes über Kassenprüfung und Jahresabschluss
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch, wenn die neue Satzung eine Änderung des Zweckes des Vereins vorsieht.

Nicht stimmberechtigt sind fördernde und Ehrenmitglieder, diesen steht jedoch ein Antrags- und Rederecht zu.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des BGB setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- dem Referenten für Spendemanagement
- dem Referenten für Marketingstrategie
- bis zu 3 weiteren Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen.

Die Anzahl der Beisitzer ist vor Wahlbeginn festzulegen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein führt bei den durch die Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitgliedern zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Dauert diese nur noch drei Monate und weniger, so wird der Nachfolger vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen und projektbezogene Arbeitsgruppen einzurichten.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, ein(e) oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer(innen) sowie Büropersonal anzustellen.

Geschäftsführer(innen) können nicht Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 8**

### **Beirat**

Dem Vorstand wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Beirat einzurichten. Dieser soll ihm beratend zur Seite stehen, um die Realisierung der Vereinsziele zu fördern und finanzielle Möglichkeiten aufzuzeigen.

## **§ 9**

### **Protokollführung**

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Kassengeschäfte**

Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten. **Den Organen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und pauschale Auslagenerstattungen sind zulässig.**

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.